
S 56 SO 232/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	4
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 SO 232/05 ER
Datum	06.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 B 154/05 ER SO
Datum	15.06.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hamburg vom 6. Juni 2005 wird zur  ckgewiesen. Au  ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gr  nde:

Die statthafte und zul  ssige, insbesondere fristgerecht eingelegte Beschwerde ([      172, 173](#) Sozialgerichtsgesetz â    SGG -), der das Sozialgericht nicht abgeholfen hat ([    174 SGG](#)), ist nicht begr  ndet. Das Sozialgericht hat den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nach [    86 b Abs. 2 SGG](#) mit dem Ziel, die Antragsgegnerin zur Gew  hrung von Leistungen der h  uslichen Pflege f  r einen dreimonatigen Auslandsaufenthalt zu Ausbildungszwecken nach     63 des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Sozialgesetzbuches Zw  lftes Buch â    Sozialhilfe â    (SGB XII) zu verpflichten, zu Recht und mit zutreffender Begr  ndung, auf die das Beschwerdegericht Bezug nimmt, abgelehnt. Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt eine andere Entscheidung nicht. Die Antragstellerin hat auch hiernach keinen Anspruch auf die begehrten Leistungen, weil ihr tats  chlicher Aufenthalt w  hrend des Leistungsbezuges im Ausland l  nge.

Dem Recht der Sozialhilfe des SGB XII liegt â ebenso wie demjenigen des auÃer Kraft getretenen Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) â das in [Â§ 30 Sozialgesetzbuch Erstes Buch](#) â Allgemeiner Teil â normierte TerritorialitÃtsprinzip zugrunde, wonach die sozialstaatliche Einstandspflicht nur fÃ¼r Personen besteht, deren Bezug zum rÃumlichen Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches bestimmten Anforderungen genÃ¼gt. FÃ¼r den Bereich der Sozialhilfe kommt es nunmehr vorrangig in [Â§ 24 SGB XII](#) zum Ausdruck, wonach Deutsche, die ihren gewÃhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, auÃer in bestimmten auÃergewÃhnlichen Notlagen vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind. Als AusprÃgung dieses Prinzips ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urt. vom 22. Dezember 1998 â [5 C 21/97](#) â juris) aber auch [Â§ 97 Abs. 1 Satz 1 BSHG](#) anzusehen gewesen. Nach dieser Vorschrift war fÃ¼r die Sozialhilfe derjenige TrÃger zustÃndig, in dessen Bereich sich der HilfeempfÃnger tatsÃchlich aufhielt. Nach der erwÃhnten Rechtsprechung war dieser Regelung â Ã¼ber die bloÃe Bestimmung der Ãrtlichen ZustÃndigkeit des SozialhilfetrÃgers hinaus â aber auch zu entnehmen, dass bei fehlender Ãrtlicher ZustÃndigkeit eines TrÃgers der Sozialhilfe infolge Auslandsaufenthalts gleichzeitig ein entsprechender Leistungsanspruch zu verneinen war. Dieser Rechtsprechung folgt der beschlieÃende Senat fÃ¼r die inhaltsgleiche Vorschrift des [Â§ 98 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#). Die Antragstellerin ist vom Bezug der begehrten Leistung ausgeschlossen, weil der Anspruch erst entsteht, wenn sie ihren tatsÃchlichen Aufenthalt nach Madagaskar und damit aus dem ZustÃndigkeitsbereich der Antragsgegnerin hinaus verlegt haben wird. Dass die Antragstellerin bereits vom Heimatland aus VertrÃge mit einem auf Madagaskar ansÃssigen HilfetrÃger geschlossen hat, fÃ¼hrt zu keiner anderen Beurteilung. Denn Zahlungen muss die Antragstellerin erst leisten, wenn sie sich im Ausland befindet und die Hilfe dort tatsÃchlich in Anspruch nimmt. Erst der Aufenthalt dort begrÃ¼ndet den sozialhilferechtlichen Bedarf.

Auch das Beschwerdegericht vermag einen VerstoÃ gegen das Grundrecht der MenschenwÃ¼rde aus [Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz \(GG\)](#), das allgemeine PersÃnlichkeitsrecht aus [Art. 1 Abs. 1 GG](#) in Verbindung mit [Art. 2 Abs. 1 GG](#) oder das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus [Art. 2 Abs. 1 GG](#) nicht zu erkennen. Ebenso wenig kann die Antragstellerin aber mit ihrer im Beschwerdeverfahren wiederholten Berufung auf das aus [Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG](#) folgende Benachteiligungsverbot fÃ¼r Behinderte durchdringen. Zwar liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschl. vom 8. Oktober 1997 â [1 BvR 9/97](#) â juris) eine Benachteiligung nicht nur bei Regelungen und MaÃnahmen vor, die die Situation des Behinderten wegen seiner Behinderung verschlechtern, indem ihm etwa der tatsÃchlich mÃgliche Zutritt zu Ãffentlichen Einrichtungen verwehrt wird oder Leistungen, die grundsÃtzlich jedermann zustehen, verweigert werden. Vielmehr kann nach dieser Rechtsprechung eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltungs- und BetÃtigungsmÃglichkeiten durch die Ãffentliche Gewalt gegeben sein, wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene FÃhrungsmaÃnahme hinlÃnglich kompensiert wird. Wann ein solcher Ausschluss durch FÃhrungsmaÃnahmen so weit kompensiert ist, dass er nicht benachteiligend

wirkt, lässt sich nicht generell und abstrakt festlegen. Ob die Ablehnung einer von dem Behinderten erstrebten Ausgleichsleistung und der Verweis auf eine andere Entfaltungsalternative als Benachteiligung anzusehen ist, wird regelmäßig von Wertungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und prognostischen Einschätzungen abhängen. Nur aufgrund des Gesamtergebnisses dieser Würdigung kann darüber befunden werden, ob eine Maßnahme im Einzelfall benachteiligend ist. Bei dieser Wertung ist schließlich auch die Haushaltslage zu berücksichtigen, weil jede Forderung unter dem Vorbehalt des Machbaren und finanziell möglich steht (vgl. BVerfG a.a.O.).

Bei der in dem vorliegenden Eilverfahren vorzunehmenden überschlüssigen Prüfung der angegriffenen Entscheidung der Antragsgegnerin ergibt sich indessen ein Verstoß gegen das so umgrenzte Benachteiligungsverbot nicht. Die Antragstellerin hat schon nicht glaubhaft gemacht, dass die Teilnahme an einem durch die Studienordnung nicht vorgeschriebenen, lediglich freiwilligen Auslandspraktikum für Studenten der Betriebswirtschaftslehre in einer Weise zwingend wäre, dass ohne diese die spätere Suche nach einer Beschäftigungsstelle von vornherein aussichtslos erschiene und sie deshalb gegenüber den nicht behinderten Studenten benachteiligt wäre. Denn ein Auslandspraktikum dürfte auch für nicht behinderte Studenten regelmäßig mit erheblichen Kosten verbunden sein und eine Teilnahme an einem solchen Praktikum deshalb auch für eine große Anzahl dieser Studenten wegen fehlender Mittel ausscheiden. Auch sie wären darauf verwiesen, die fehlende Auslandserfahrung bei der Stellensuche etwa durch einen besseren Abschluss oder andere im Inland erworbene Zusatzqualifikationen zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund vermag der Senat eine Benachteiligung der Antragstellerin im Sinne des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG nicht zu erkennen, wenn diese wegen der Endlichkeit der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausschließlich auf die von der Antragsgegnerin bereits geforderte Inlandsausbildung verwiesen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Art. 193 SGG](#) und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits in der Hauptsache.

Die Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt aus [Art. 177 SGG](#).

Erstellt am: 28.06.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024